W€ITBLICK

Nachrichten aus den Bereichen Steuer, Vorsorge und Versorgung

Ausgabe April 2025 | Ihr Vorsorgejournal | 2,05 Euro

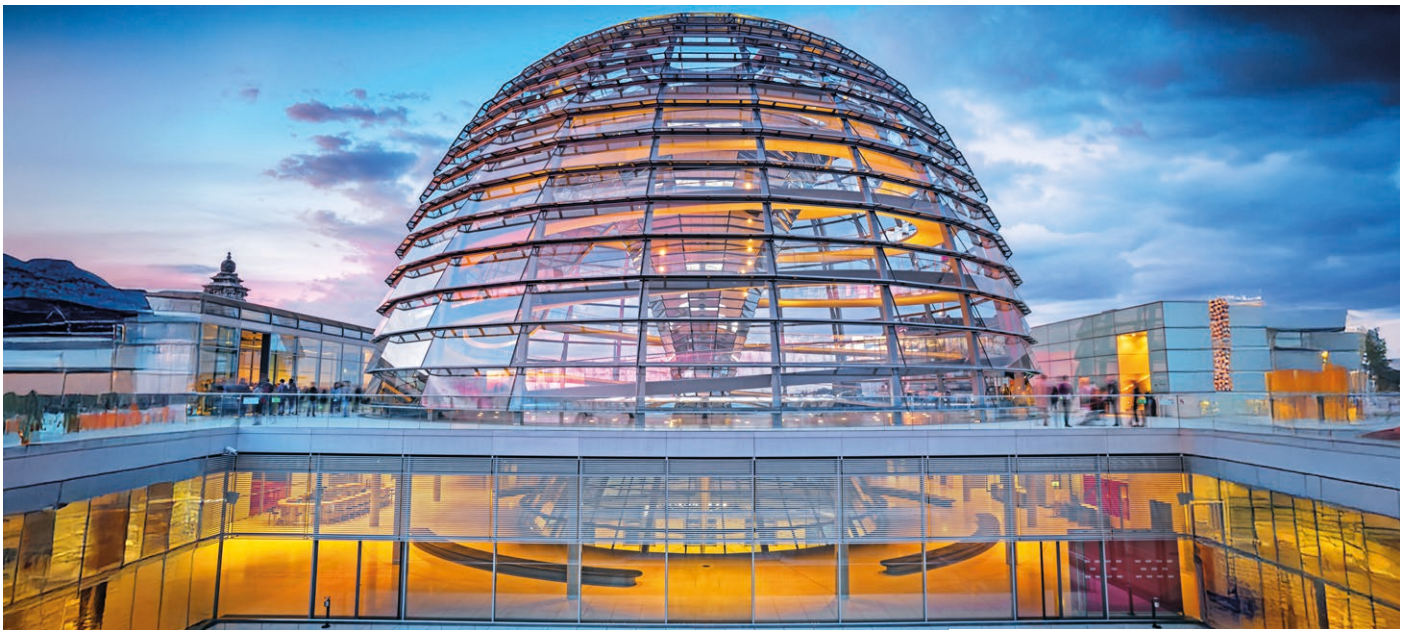

Bundesbürger wünschen sich Wohlstand

Steuersenkungen werden erwartet

Was sich gut anhörte, wurde zum Flop. Die zerbrochene Bundesregierung kündigte vor gut sechs Monaten Steuerverbesserungen für dieses Jahr an. Mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz hielt sie ihre Zusage, doch die Zuversicht der Bundesbürger auf mehr in der Tasche wurde nicht erfüllt. Stark gestiegene Sozialabgaben übertreffen die Ersparnis an Steuern, die in diesem Jahr bei gleichem Lohn gegenüber dem Vorjahr zu zahlen sind.

Die sich in der Klemme befindlichen gesetzlichen Krankenversicherer erhöhten ihren Zusatzbeitrag in unterschiedlicher Höhe, die meisten auf 2,75 bis auf über vier Prozent. Die Pflegeversicherung wurde um 0,2 Prozent teurer. Wer noch keine Lohnerhöhung in diesem Jahr bekommen hat, sieht in seinem Geldbeutel weniger.

Größere Einbußen haben Arbeitnehmer mit einem Gehalt über der letztjährigen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung von 5.175 Euro im Monat, die allerdings zum Ausgleich wegen des Anstiegs der Beitragsbemessungsgrenze höhere Tagesgeldleistungen im Krankheitsfall erwarten können.

Auch müssen viele Millionen Menschen höhere Sozialversicherungsbeiträge leisten ohne von der Steuersenkung 2025 etwas zu haben. Es sind Geringverdiener und Rentner und Rentnerinnen, die von der Lohn- und Einkommensteuer aufgrund ihres geringen Einkommens befreit sind. Rentner- und Rentnerinnen mit niedrigen und deshalb steuerbefreiten Renten sind von der Verteuerung der Sozialleistungen besonders betroffen.

Versprochen für diese Legislaturperiode wird ein wirtschaftlicher Aufschwung. Mehr Lohn, weniger Steuern, geringere Sozialabgaben beleben den Konsum und fördern den Wohlstand. Den Verantwortlichen ist richtiges Handeln zu wünschen.

Monatsnettogehalt 2025 gegenüber 2024

	Alleinstehende StKl I / Verheiratete StKl IV			Verheiratete StKl III		
Bruttogehalt	Netto 2024	Netto 2025	Differenz	Netto 2024	Netto 2025	Differenz
3.000	2.054,34	2.052,00	-2,34	2.313,17	2.310,00	-3,17
4.000	2.605,34	2.602,42	-2,92	2.924,34	2.923,17	-1,17
5.000	3.128,09	3.125,75	-2,34	3.508,84	3.505,67	-3,17
6.000	3.676,62	3.655,54	-21,08	4.141,70	4.113,71	-27,99
7.000	4.201,43	4.187,96	-13,47	4.770,37	4.746,21	-24,16
8.000	4.697,21	4.679,14	-18,07	5.415,40	5.361,21	-54,19

Berücksichtigte Sozialabgaben 2024 / 2025: GRV 9,3 %, AL 1,3 %, KV 7,3 %, Zusatzbeitrag 0,85 % / 1,25 %, PV 2,3 % / 2,4 %
Die Erhöhung des Kindergeldes 2025 um 5 € pro Kind kann für Kindergeldberechtigte das Minus kompensieren.

SOISA TREUHAND GMBH

Liebe Leserin, lieber Leser,

aus dem wirtschaftlichen Tal herauszukommen, ist das Ziel der aus der Bundestagswahl hervorgegangenen Sieger.

Dafür sollen Investitionen für die notwendigen Verbesserungen der Infrastruktur vorgenommen werden. Für Steuerzahler soll es gezielte Steuersenkungen und Steuertarifverbesserungen geben.

Der Koalitionsvertrag liegt nun vor. Die Bevölkerung erwartet, dass wirtschaftliches Wachstum erreicht wird.

Viel Freude beim Lesen wünscht Ihnen

Michael Beyerle
SOISA Treuhand GmbH

Rentenerhöhung für Juli steht fest

Lohnerhöhungen sorgen für ein deutliches Plus

Im März kündigte Arbeits- und Sozialminister Hubertus Heil eine Rentenerhöhung für dieses Jahr von 3,74 % an, die von den rund 22 Millionen Rentnern und Rentnerinnen herbeigesehnt wird. Denn im besonderen Maße wurden Rentnerinnen und Rentner Anfang des Jahres durch die kräftige Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge belastet. Um durchschnittlich 0,4 Prozentpunkte verteuerte sich die Krankenversicherung, die Pflegeversicherung um 0,2 Prozentpunkte. Unterm Strich erhöhen sich die Renten effektiv um 3,04 %.

Löhne stiegen stärker

„Hält die Entwicklung der Rente mit den Löhnen Schritt?" Eine immer wiederkehrende Frage, die auch in diesem Jahr mit „nein" beantwortet werden kann. Das Statistische Bundesamt gab jüngst die starke Steigerung der Löhne 2024 mit 5,4 % bekannt. Das Hinterherhinken der Renten ist systembedingt, auch wenn die Bruttorentensteigerung mit 3,74 % etwas höher ausfällt, als die im November genannte voraussichtliche Erhöhung von 3,51 %.

Rentenanpassung höher als Inflation

Ein Rentner, dem heute 1.000 € Rente ausgezahlt werden, bekommt im Juli 30,37 € mehr. Erfreulich ist, dass die Inflation das Mehr an Rente nicht auffrisst und die Millionen Rentnerinnen und Rentner etwas mehr im Geldbeutel haben, weil die Verbraucherpreise zurzeit um etwa 2,3 % und die Nahrungsmittelpreise nur noch um 0,8 % steigen.

Ganz anders als vor zwei Jahren, als die Rentnerinnen und Rentner trotz Rentenerhöhung ärmer wurden. Im Jahr 2023 betrug die Rentenanpassung sogar 4,39 %. Doch bei einer Inflationsrate von 5,9 % und einem katapultartigen Anstieg der Nahrungsmittelpreise um durchschnittlich 12,4 % blieb den Rentnern von der Erhöhung nichts.

Bei vielen Rentnern hält sich die Freude über die Rentenerhöhung in Grenzen, weil mit der Rentenanpassung der Fiskus seine Hand weiter ausstreckt. Das Finanzamt fordert je nach Rentenjahrgang mehr Steuern. Wer 2005 oder davor Rente bezog, dem hatte das Finanzamt die Hälfte seiner Rente als zu versteuerndes Einkommen angerechnet. Dank des steuerlichen Grundfreibetrags blieben in jener Zeit fast alle Rentnerinnen und Rentner von einer Steuerzahlung befreit, sofern sie keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte besaßen.

Steuern ab rund 1.450 Euro Rente

Heute hat sich das erheblich verändert. Wer 2025 in Rente geht und nur die Rente zum Leben hat, bleibt nicht von der Steuer verschont, wenn die Jahresrente vor Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen rund 17.400 € (1.450 € im Monat) übersteigt. Die Steuerbelastung beginnt, wenn der Besteuerungsanteil der Rente (bei Rentenbeginn 2025 83,5 %) abzüglich der Sozialabgaben und des Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschbetrags von 138 € den Grundfreibetrag von 12.096 € übersteigt.

Steuererhöhung bei Rentenanpassung

Eine Rentenanpassung erhöht die Steuer einer Rente, wenn die Rentenanpassung höher ist als die Anpassung des Grundfreibetrags. Der steuerliche Grundfreibetrag wird im Allgemeinen nach der Inflation angepasst, sodass eine über der Inflationsrate liegende Rentenerhöhung die Steuer auf die Rente erhöht.

Beispiel:

Axel H. hat 2024 erstmals im Januar 2024 eine Rente von monatlich 2.000 € erhalten, im Juli stieg die Rente um 4,57 % auf 2.091,40 €. Der Besteuerungsanteil von 20.375 € (83 %) abzüglich Sozialabgaben von 2.836 € und Pauschalen von 138 € ergibt ein zu versteuerndes Einkommen von 17.401 € und eine Steuerbelastung 2024 von 1.086 €. Ohne Rentenanpassung verringert sich die Steuer 2025 auf 1.085 €. Durch die Brutto-Rentenanpassung 2025 von 3,74 % muss der Rentner den gesamten Zahlbetrag der Rentenanpassung von 412 € zusätzlich versteuern und zahlt dafür 99 € mehr Steuern.

8,7 Millionen steuerzahlende Rentner

Nach aktuellen Informationen des Statistischen Bundesamtes zur Einkommensteuerveranlagung von Rentenempfängerinnen und -empfängern, die wegen der langen Steuerveranlagungsfristen für das Jahr 2020 komplett vorliegen, mussten 8,7 Millionen der insgesamt 21,8 Millionen Rentner und Rentnerinnen (40 %) auf ihre Renteneinkünfte Steuern zahlen. Während zur Einführung der nachgelagerten Besteuerung 2005 Rentner ohne weitere Einkünfte von der Steuer verschont blieben, sind es 2020 bereits 18 %, die allein auf ihre Renteneinkünfte Steuern zahlen müssen. Jedes Jahr steigt deren Zahl.

82 % der steuerbelasteten Rentner und Rentnerinnen hatten zusätzliche steuerpflichtige Einnahmen, z.B. Mieteinnahmen oder Arbeitseinkünfte. Viele versuchen ihre schmale Rente durch Weiterarbeit aufzubessern und müssen feststellen, dass der Staat ihnen noch mehr an Steuern nimmt.

Bald bis zu 2.000 Euro steuerfrei?

Nach dem Koalitionsvertrag vom 9. April 2025 zwischen CDU/CSU und SPD soll es für Rentnerinnen und Rentner eine Verbesserung geben, die so formuliert wurde: „Wer das gesetzliche Rentenalter erreicht und freiwillig weiterarbeitet, bekommt sein Gehalt bis zu 2.000 Euro im Monat steuerfrei. Darüber hinaus verbessern wir die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei der Hinterbliebenenrente."

Hohe Steuern auf Rente mit Einkommen

Viel mehr Steuern zahlen Rentner, wenn sie neben der Rente steuerpflichtige Einkünfte erzielen. Die monatliche Rente von 1.400 € allein wäre 2025 steuerfrei, doch durch zusätzliches Einkommen von 20.000 € im Jahr vergrößert sich das zu versteuernde Einkommen auf 31.970 € und die Steuer erhöht sich um 3.231 € (siehe Grafik).

Besteuerung einer Rente von 1.400 Euro im Monat mit zusätzlichem Einkommen

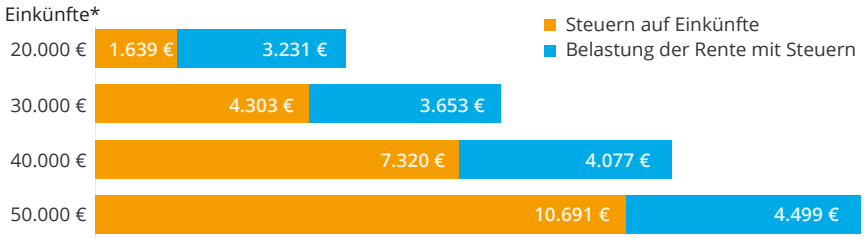

*Anderweitiges zu versteuerndes Einkommen; Rente aus GRV ab Januar 2025, Erhöhung 3,74 %, Steuern 2025 für Alleinstehende

Weniger Rente für berufstätige Witwen

Steuerpflichtiges Einkommen verringert die Rente

Witwen und Witwer, die mehr als 1.038,05 € verdienen, erhalten ihre Witwen-/Witwerrente gekürzt. Ab 1. Juli 2025 steigt der Freibetrag auf 1.076,86 € im Monat. Wie wenig von einer Witwenrente übrig bleibt, wenn eine Witwe neben der Rente einen Job ausübt, schildert Ria S., die seit Januar 2025 Witwenrente bezieht.

„Auf dem Papier der gesetzlichen Rentenversicherung steht mir eine Witwenrente von 900 € zu, die mir jedoch aufgrund meiner Arbeit, ich verdiene als Steuerfachangestellte 3.000 € brutto, 2.052 € netto, um 289,26 € gekürzt wird. Nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von 77,87 € (12,75 %) verbleibt mir eine Rente von 532,87 €. Von meiner Witwenrente sind im Jahr 5.047 € (83,5 % abzüglich Pauschalen von 138 €) steuerpflichtig. Der steuerpflichtige Rentenbetrag wird meinem steuerpflichtigen Arbeitsentgelt hinzugerechnet, sodass das Finanzamt insgesamt aus 32.599 € Steuern von 5.053 € erhebt. Neben der mit dem monatlichen Lohn abgerechneten Steuer von 301,50 € verlangt der Fiskus wegen der Rente zusätzlich von mir 1.435 € im Jahr (119,58 € mtl.). Von meinem ursprünglichen Rentenanspruch von 900 € verbleiben mir nur noch 413,29 € im Monat, weniger als die Hälfte.“

Arbeitsentgelt brutto	3.000,00 €
Sozialabgaben	646,50 €
Steuern	301,50 €
Nettoentgelt	2.052,00 €
Witwenrente	900,00 €
Kürzung	289,26 €
Sozialabgaben auf Rente	77,87 €
Verbleibende Witwenrente	532,87 €
Steuern wegen Rente	119,58 €
Witwenrente nach Steuern	413,29 €

Was ergibt die Pendlerpauschale

Steuerrückvergütung abhängig vom Arbeitsweg und Einkommen

Rund 20,5 Millionen Beschäftigte in Deutschland, fast 60 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, arbeiten in einer anderen Gemeinde als sie wohnen. Die Zahl steigt. Hohe Mieten in der Stadt treiben zur Stadtflucht und führen zu weiteren Wegen zur Arbeit. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes betrug 2020 die durchschnittliche Entfernung zum Arbeitsplatz 28 Kilometer. Rund 13,8 Millionen Arbeitnehmer profitierten von der Pendlerpauschale. Jetzt sind viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer damit beschäftigt, ihre Steuererklärung für 2024 zu machen und hoffen, durch den Weg zur Arbeit mit der Pendlerpauschale vom Finanzamt einige Euro zurückzubekommen. Wir nennen Ihnen die Steuerrückvergütung, die von Ihrem Arbeitsweg und Einkommen abhängt.

Höhe der Pendlerpauschale

Ihre Fahrtkosen zur Arbeit können Sie als Werbungskosten in Höhe der Pendlerpauschale vom steuerpflichtigen Einkommen absetzen. Für jeden Kilometer zur Arbeit beträgt die Pendlerpauschale 0,30 Euro. Liegt Ihre Arbeitsstätte mehr als 20 Kilometer von Ihrem Wohnort entfernt, sind für jeden über 20 Kilometer gefahrenen Weg zur Arbeit 0,38 Euro anzusetzen.

Bei einer Fahrtstrecke von beispielsweise 30 Kilometern beträgt die Pendlerpauschale für einen Arbeitstag 9,80 Euro;
20 Km x 0,30 € x 1 Arbeitstag = 6,00 €
10 Km x 0,38 € x 1 Arbeitstag = 3,80 €.
Wurde an 200 Arbeitstagen zur Arbeit gefahren, ergibt sich eine Pendlerpauschale von 1.960 € (200 x 9,80).

Werbungskostenpauschale

Die Angabe der Pendlerpauschale in der Steuererklärung macht nur Sinn, wenn die Werbungskosten, die jedem Arbeitnehmer bereits bei der Lohnsteuer berücksichtigte Arbeitnehmerpauschale von 1.230 Euro übersteigt. Zwar ist die Pendlerpauschale für Arbeitnehmer meist der Hauptposten der Werbungskosten, doch gehören noch andere Aufwendungen, wie die Kosten für eine beruflich bedingte doppelte Haushaltsführung oder Kosten für typische Berufskleidung dazu.

Homeoffice-Pauschale

Seit 2020 gibt es für zuhause arbeitende Arbeitnehmer eine Homeoffice-Pauschale. die zusammen mit den anderen Werbungskosten den Arbeitnehmerpauschbetrag übersteigen muss, um einen Steuervorteil zu erreichen. Die Homeoffice-Pauschale beträgt für jeden Tag des Homeoffice 6 € und ist auf 1.260 € im Jahr (210 Tage) begrenzt.

Abgegoltene Pendlerpauschale

Wer nur seine tägliche Fahrt zur Arbeit für die Hinfahrt als Werbungskosten steuerlich geltend machen kann, bekommt Steuern zurück, wenn die Pendlerpauschale über 1.230 € beträgt. Bei einer 5-Tage Arbeitswoche erkennt das Finanzamt nach Abzug von Wochenenden, Feiertagen und Urlaubstagen im Jahr bis zu 230 Fahrttage an, sofern keine Krankheitstage anfielen. Bei 230 Tagen liegt erst bei 19 Km Weg die Pendlerpauschale (1.311 €) über dem Arbeitnehmerpauschbetrag (1.230 €), die eine Steuerersparnis ergibt.

Durchschnittlicher Arbeitsweg 28 Km

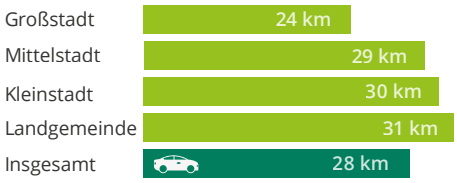

Kilometer abrunden

Das Finanzamt erkennt nur eine auf volle Kilometer abgerundete einfache Strecke an, z.B. statt 19,6 Km für die kürzeste Strecke, 19 Km. Dabei spielt es keine Rolle, ob Auto, Fahrrad, Bus, Bahn, Straßenbahn benutzt wird.

Das erstattet Ihnen Ihr Finanzamt

Nebenstehend sehen Sie, was Ihnen das Finanzamt an Steuern (ab zvE 70.000 € mit Solidaritätszuschlag) erstattet, wenn Sie an 230 Tagen im Jahr 2024 zur Arbeit fuhren, bei einem zu versteuernden Einkommen ohne Pendlerpauschale bis 80.000 Euro.

Steuererstattung für Alleinstehende für die Fahrt zur Arbeit 2024

Km pro Tag	Pauschale*	Zu versteuerndes Einkommen 2024									
		20.000	25.000	30.000	35.000	40.000	45.000	50.000	60.000	70.000	80.000
20	1.380	38	40	43	46	49	51	54	59	70	70
30	2.254	255	273	292	310	329	347	366	403	481	481
40	3.128	469	503	538	572	607	641	675	744	872	892
50	4.002	681	731	781	831	882	932	982	1.082	1.239	1.303

*Berücksichtigt wurden 230 Arbeitstage im Jahr 2024

Krankengeld von der gesetzlichen Krankenkasse

Wie sich das Krankengeld berechnet

Jeder weiß, dass er nicht vor Krankheiten gefeit ist, aber vor den finanziellen Folgen gibt es einen Schutz. Im Allgemeinen zahlt der Arbeitgeber nur sechs Wochen lang das Gehalt weiter. Was passiert danach? Wenn der Lohn ausbleibt und die Arbeitsunfähigkeit noch besteht, zahlen die Krankenkassen das Krankengeld.

Im Jahr 2023 zahlten die gesetzlichen Krankenkassen insgesamt 19,11 Milliarden Euro an Krankengelder aus. Über 2,3 Millionen Mitglieder erhielten es.

Krankengeld nach sechs Wochen

Die Sechs-Wochen-Frist beginnt mit dem Tag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die der Arzt festgestellt hat. Das Krankengeld beträgt 70 % des Bruttogehalts, höchstens aber 90 % des Nettogehalts. Hält die Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit an, besteht der Anspruch auf das Krankengeld bis zu 72 Wochen. Das Krankengeld wird für jeden Tag der Arbeitsunfähigkeit berechnet, so auch für Wochenenden und Feiertage. Ein voller Monat umfasst grundsätzlich 30 Tage.

Krankengeldberechnung

Grundlage der Berechnung des Krankengeldes ist das tägliche Bruttogehalt (Regelentgelt). Das Bruttogehalt des letzten Monats vor der Arbeitsunfähigkeit wird grundsätzlich durch 30 geteilt, unabhängig davon, wie viele Tage der Monat hat.

Dabei ist die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung von 5.512,50 € im Monat zu beachten, die das tägliche Krankengeld in diesem Jahr auf 128,63 € begrenzt (5.512,50 : 30 x 0,7).

90 Prozent des Nettogehalts

In der Regel gilt für die Maximierung des Krankengeldes die 90 %-Regelung, weil bei Monatsgehältern bis zu rund 7.000 Euro und bis zu 6.500 Euro für Verheiratete in der Steuerklasse III 90 % des täglichen Nettogehalts weniger sind als 70 % des täglichen Bruttogehalts, Für Versicherte oberhalb der genannten Gehälter ist das tägliche Krankengeld auf 128,63 Euro begrenzt.

Abzüge vom Krankengeld

Das Krankengeld (KG) wird Ihnen stets als Bruttokrankengeld angegeben. Was die Krankenkasse Ihnen auszahlt, ist jedoch einiges geringer.

Vom täglichen Bruttokrankengeld werden 9,3 % Beiträge zur Rentenversicherung, 1,3 % zur Arbeitslosenversicherung und Beiträge zur Pflegeversicherung abgezogen. Der Betrag zur Pflegeversicherung beträgt für Versicherte mit einem Kind 1.8 %, mit zwei Kindern unter 25 Jahren 1,55 %, mit

drei Kindern unter 25 Jahren 1,3 %, mit vier Kindern unter 25 Jahren 1,05 % und mit fünf oder mehr Kindern unter 25 Jahren 0,8 %. Kinderlosen Versicherten im Alter von mindestens 23 Jahren wird zudem der Pflegezusatzbeitrag von 0,6 % aus 80 % des täglichen Bruttoentgelts abgezogen, höchstens aus 183,75 Euro.

Bruttomonatsgehalt	3.000,00 €
Tägl. Bruttoentgelt	100,00 €
Tägl. Krankengeld (KG)	61,56 €
Sozialabgaben	8,12 €
KG-Auszahlungsbetrag	53,44 €

Erhöhung des Krankengeldes

Erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber Einmalzahlungen, z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gratifikationen, werden alle in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitsunfähigkeit bezogenen Sonderzahlungen für das Krankengeld hinzugerechnet und durch 360 geteilt, soweit Krankenversicherungsbeiträge aus den Einmalzahlungen gezahlt wurden.

Im angegebenen Beispiel würde sich bei einer Einmalzahlung von 2.700 € das tägliche auszuzahlende Krankengeld auf 57,46 € erhöhen, im Monat auf 1.723,80 € (ohne Einmalzahlung: 53,44 € täglich, 1.603,20 € im Monat).

Krankengeld für Arbeitnehmer (alleinstehend Stkl I, verheiratet Stkl IV) ohne Kinder

Bruttogehalt	Nettogehalt	tägl. Brutto KG	Sozialvers.-Beiträge	Auszahlungsbetrag KG tgl.	Mtl. KG Auszahlungsbetrag
3.000	2.052,00	61,56	8,12	53,44	1.603,20
4.000	2.602,42	78,08	10,33	67,75	2.032,50
5.000	3.125,75	93,77	12,43	81,34	2.440,50
6.000	3.655,54	109,67	14,48	95,19	2.855,70
7.000	4.187,96	125,64	16,45	109,19	3.275,70
8.050	4.702,49	128,63	16,83	111,80	3.354,00

Einmalzahlungen in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitsunfähigkeit nicht einbezogen.

Dieses Magazin stellt Ihnen bereit

SOISA TREUHAND GMBH

Herausgeber

SOISA Treuhand GmbH
Michael Beyerle

Döllgast-Straße 12
86199 Augsburg

Tel: 0821 650 52 20
Fax: 0821 15 88 44

E-Mail: mail@soisa-treuhand.de
Web: www.soisa-treuhand.de

Kundeninformationen gemäß § 15 der Versicherungsvermittlungsverordnung
Versicherungsmakler, Finanzanlagen- und Immobiliendarlehensvermittler mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1, § 34 f Abs. 1 S. 1 und § 34 i Abs. 1 GewO

Meine Registrierungsnummer
§ 34 d Abs. 1: D-JV98-FZCNY-23
§ 34 f Abs. 1 S. 1: D-F-155-RSJN-59
§ 34 i Abs. 1: D-W-155-Z782-88

Vermittlerregister
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Str. 29, 10178 Berlin, Telefon (0 180) 60 05 85 0 (Festnetzpreis 0,20 €/ Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf), www.vermittlerregister.info

Aufsichtsbehörde
IHK München
Max-Joseph-Straße 2 81541 München

Schlichtungsstelle
Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Ombudsmann für private Kranken-/Pflegeversicherungen, Postfach 060222, 10052 Berlin.

Redaktion und Konzeption

SCHALLÖHR VERLAG GmbH
Milchberg 24
82335 Berg
Tel.: 08151 / 287 98
Fax: 08151 / 286 66
E-Mail: info@schalloehr-verlag.de
Web: www.schalloehr-verlag.de

Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut Schallöhr
HRB 163225 Amtsgericht München
Verantwortlich für den Inhalt: André Schallöhr

Fotoquellen & Illustrationen: SCHALLÖHR VERLAG GmbH; stock.adobe.com-© golovianko

Erscheinungstermin nächste Ausgabe: 10.10.2025
Erscheinungsweise: 2-mal jährlich

Alle Angaben sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Alle Personenbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen. Nachdruck, Vervielfältigungen, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.